

Satzung des Islandpferde- Reiter- und Züchterverbandes Regionalverein Nordbayern e. V.

§ 1

Name, Sitz und Geschäftsjahr

Der Verein führt den Namen:

Islandpferde- Reiter und Züchterverband Regionalverein Nordbayern e. V.

Der Verein ist in das Vereinsregister unter der Nummer 1717 beim Amtsgericht Nürnberg eingetragen. Sein Sitz ist Nürnberg. Das erste Geschäftsjahr beginnt am 23. Juni 1977 und endet am 31. Dezember 1977.

Ansonsten ist das Geschäftsjahr das Kalenderjahr.

§ 2

Mitgliedschaft in übergeordneten Verbänden

Der Verein ist Mitglied in dem Islandpferde- Reiter- und Züchterverband e. V.,
derzeitiger Sitz: Bad Homburg v. d. H.

Der Verein ist Mitglied des Bayerischen Landes-Sportverbandes e. V. und erkennt dessen Satzung und Ordnung an.

Außerdem kann die Mitgliederversammlung die Mitgliedschaft in anderen übergeordneten Verbänden beschließen.

§ 3

Zweck und Aufgaben des Vereins, Gemeinnützigkeit

1. Der Regionalverein Nordbayern des Islandpferde- Reiter- und Züchterverbandes bezweckt:

1.1. Das Reiten auf Islandpferden im Sinne eines Ausgleichssportes und zur Vertiefung der Tier- und Naturliebe, insbesondere Pflege des Jugendsportes und der freien Jugendhilfe.

1.2. Erhaltung und Förderung der Reinzucht des Islandpferdes ohne die wirtschaftlichen Interessen der Mitglieder zu verfolgen. Aufklärung über Haltung und Zucht von Islandpferden.

1.3. Die Ausbildung von Reiter und Pferd, auch in den für das Islandpferd typischen Gangarten Tölt und Pass.

1.4. Das Ausrichten von Leistungswettbewerben gemäß Islandpferde-Prüfungsordnung (IPO).

1.5. Die Förderung des Reitens in der freien Landschaft zur Erholung im Rahmen des Freizeitreitensports und die Unterstützung aller Bemühungen zur Pflege der Landschaft und zur Verhütung von Schäden.

2. Durch die Erfüllung seiner Aufgaben verfolgt der Verein selbstlos, ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne der §§ 51-68 der Abgabenordnung 1977 vom März 1976 (BGBIS.613). Er enthält sich jeder parteipolitischen und konfessionellen Tätigkeit.

3. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

4. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.

5. Der Verein darf keine Personen durch Ausgaben, die dem Verein fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergünstigungen begünstigen.

6. Bei der Auflösung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zweckes darf das Vermögen nur für steuerbegünstigte Zwecke verwendet werden (vgl. § 11).

§ 4

Mitgliedschaft im Verein

Die Mitgliedschaft ist freiwillig.

Der Verein besteht aus:

- a) ordentlichen Mitgliedern,
- b) außerordentlichen Mitgliedern
- c) Ehrenmitgliedern

zu a) Ordentliche Mitglieder können alle Personen werden, die sich aktiv an dem in § 3 dieser Satzung aufgeführten Zweck beteiligen.

zu b) Außerordentliche Mitglieder können Freunde und Förderer des Vereins werden, die bereit sind, die Bestrebungen des Vereins zu unterstützen.

zu c) Zu Ehrenmitgliedern können um die Förderung des Verein besonders verdiente Persönlichkeiten durch die Mitgliederversammlung ernannt werden.

Der Antrag auf die Aufnahme in den Verein erfolgt beim Vorstand.

Die Mitgliedschaft erlischt:

- a) durch den Tod des Mitgliedes
- b) durch den Austritt, der nur zum 31. Dezember des Jahres möglich ist und drei Monate vorher dem Vorstand schriftlich mitgeteilt werden muss.
- c) durch den Ausschluss, der aus wichtigen Gründen durch den Vorstand erklärt werden kann. Gegen den Ausschluss ist eine Berufung bei der Mitgliederversammlung möglich.

Durch den Austritt oder Ausschluss ausscheidende Mitglieder sind zur Leistung von Beiträgen und sonstigen von der Mitgliederversammlung festgelegten Abgaben an den Verein bis zum Ablauf des Kalenderjahres verpflichtet, in dem sie ausscheiden. Mit dem Austritt oder Ausschluss erlöschen alle Rechte gegenüber dem Verein.

§ 5

Beiträge

Der Beitrag für den Regionalverein Nordbayern e. V. wird von der Mitgliederversammlung festgesetzt.

§ 6

Rechte und Pflichten der Mitglieder

1. Die Mitglieder haben das Recht auf volle Unterstützung und Förderung durch den Verein im Rahmen der Satzung. Sie können an allen Vereinsbeschlüssen teilnehmen.
2. Die Mitglieder sind verpflichtet:
 - a) die Satzung einzuhalten und die Anordnungen des Vereins zu befolgen.
 - b) durch tatkräftige Mitarbeit die Bestrebungen des Vereins zu unterstützen und seine Gemeinnützigkeit zu fördern,
 - c) die festgesetzten Beiträge bzw. Gebühren zu zahlen,
 - d) keinerlei ehrenrührige Handlung zu begehen, die dem Ansehen des Vereins abträglich ist.

§ 7

Organe des Vereins

Die Organe des Vereins sind:

1. Mitgliederversammlung
2. Vorstand
3. Rechnungsprüfer

§ 8

Mitgliederversammlung

Die Mitgliederversammlung ist das oberste Organ des Vereins.

Es sind:

1. die Jahreshauptversammlung
2. die außerordentliche Mitgliederversammlung

Die Jahreshauptversammlung muss jährlich stattfinden und ist spätestens innerhalb von 4 Monaten nach Ablauf eines Geschäftsjahres einzuberufen.

Alle Mitgliederversammlungen werden durch den Vorsitzenden geleitet, bei dessen Verhinderung durch ein Vorstandsmitglied, einberufen und geleitet.

Die Einladungen an die Mitglieder zu den Mitgliederversammlungen erfolgen schriftlich, und zwar mindestens zwei Wochen zuvor, wobei das Datum des Poststempels für die Fristwahrung entscheidend ist. Mit der Einladung ist den Mitgliedern die Tagesordnung der Mitgliederversammlung zu übersenden. Die Tagesordnung der Mitgliederversammlung zur Jahreshauptversammlung muss mindestens folgende Tagesordnungspunkte enthalten:

- a) Feststellung der Stimmliste
- b) Bericht des Vorsitzenden über das abgelaufene Geschäftsjahr
- c) Bericht des Schatzmeisters über das abgelaufene Geschäftsjahr und Voranschlag für das Geschäftsjahr
- d) Bericht der Rechnungsprüfer
- e) Entlastung des Vorstandes
- f) Wahlen
- g) Anträge
- h) Verschiedenes

Anträge zur Mitgliederversammlung müssen mindestens 8 Tage vor der Versammlung beim Vorstand, schriftlich mit Begründung, eingereicht sein. Wenn die Mitgliederversammlung die Dringlichkeit eines Antrages bejaht, ist dieser Antrag auch ohne vorherige Übersendung als Dringlichkeitsantrag in der Mitgliederversammlung zuzulassen.

Außerordentliche Mitgliederversammlungen werden auf Beschluss des Vorstandes einberufen, oder dann, wenn mindestens ein Drittel der Mitglieder den Antrag unter Angabe eines Grundes stellen.

In den Mitgliederversammlungen und den sonstigen Gremien des Vereins hat jedes anwesende ordentliche Mitglied ab dem 16. Lebensjahr eine Stimme, soweit es nicht mit seinen Beitragszahlungen im Rückstand ist. Als Rückstand gilt, wenn das Mitglied länger als 12 Monate seinen Beitragsverpflichtungen nicht nachgekommen ist. Wählbar ist jedes ordentliche Mitglied ab dem 18. Lebensjahr. Der Jugendleiter wird von den ordentlichen Mitgliedern ab dem 14. Lebensjahr gewählt.

Stimmübertragung ist unzulässig. Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Stimmberechtigten beschlussfähig, sie entscheidet regelmäßig mit einfacher Mehrheit. Stimmgleichheit gilt als Ablehnung.

Zweidrittelmehrheit ist erforderlich bei Beschlüssen

a) über die Satzungsänderung

b) über die Auflösung des Vereins.

Über die Mitgliederversammlung ist ein Protokoll zu führen, das vom Schriftführer und einem weiteren Vorstandsmitglied zu unterzeichnen ist und der nächsten Mitgliederversammlung zur Genehmigung vorzulegen ist. Die Protokolle müssen über den Gang der Verhandlungen einer Mitgliederversammlung Auskunft geben.

§ 9

Vorstand

a) Geschäftsführender Vorstand

1. Vorsitzende/r
2. stellvertretender Vorsitzende/r
3. Schatzmeister
4. Schriftführer

b) Erweiterter Vorstand

5. Sportleiter
6. Referent für Freizeitreten
7. Zuchtleiter
8. Jugendleiter
9. Referent für Öffentlichkeitsarbeit

Der geschäftsführende und erweiterte Vorstand werden auf der Jahreshauptversammlung für jeweils zwei Geschäftsjahre gewählt. Bis zur Neuwahl bleibt der Vorstand auch über das Ende des Geschäftsjahres im Amt.

Aufgaben des Vorstandes:

1. Geschäftsführender Vorstand

Vertretungsberechtigt sind zwei Vorstandsmitglieder des geschäftsführenden Vorstandes, darunter muss der Vorstand oder sein Stellvertreter sein. Er vertritt den Verein gerichtlich und außergerichtlich. Der geschäftsführende Vorstand kann von jedem seiner Mitglieder nach Bedarf einberufen werden.

Seine weiteren Aufgaben:

- a) die Festlegung der Tagesordnung für die Mitgliederversammlung,
- b) die Ausübung der Befugnisse, die ihm diese Satzung ausdrücklich einräumt,
- c) das Treffen von Entscheidungen, soweit diese nicht nach dieser Satzung den anderen Organen des Vereins vorbehalten sind,
- d) in Zusammenarbeit mit dem erweiterten Vorstand die Festlegung von Richtlinien und Plänen für die Ausübung des Sportes und der Zucht,
- e) die Rechnungs- und Kassenführung,
- f) die Erstattung des Geschäftsberichtes auf der Jahreshauptversammlung,
- g) die Anfertigung der Sitzungsniederschriften des Vorstandes und der Mitgliederversammlungen,
- h) die Erledigungen der laufenden Geschäfte

2. Erweiterter Vorstand

Der erweiterte Vorstand wird vom Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung durch ein geschäftsführendes Vorstandsmitglied, nach Bedarf einberufen. Der erweiterte Vorstand muss auf Verlangen von zwei Mitgliedern desselben innerhalb eines Monats einberufen werden.

Seine Aufgaben bestehen im Rahmen der Vereinskompetenz in der Festlegung von Richtlinien und Plänen für die Ausübung des Sportes und der Zucht, ihm obliegt ferner die Ausschreibung und Durchführung von Turnieren, Freizeitreiter-Treffen und Zuchtschauen.

3. Der Vorstand kann sich eine Geschäftsordnung geben.

Sämtliche Ämter des Vereins sind Ehrenämter.

§ 10

Die Rechnungsprüfung

Die Jahreshauptversammlung wählt auf Dauer von zwei Jahren zwei Rechnungsprüfer. Wiederwahl ist unzulässig. Sie dürfen kein Amt im Vorstand bekleiden. Sie haben mindestens einmal im Jahr vor der Jahreshauptversammlung die Buchführung und die Kasse des Vereins zu überprüfen und der Jahreshauptversammlung hierüber Bericht zu erstatten. Die Rechnungsprüfer haben

insbesondere auf die zweckentsprechende Verwendung der Mittel zu achten, und dies in einer Schlussbemerkung in ihrem Bericht zu vermerken.

§ 11

Auflösung und Vereinsvermögen

Die Auflösung des Vereins kann nur in einer eigens zu diesem Zweck einberufenen Mitgliederversammlung beschlossen werden, die gleichzeitig zwei Liquidatoren zu benennen hat. Im Falle der Auflösung des Vereins oder bei Wegfall seines in dieser Satzung festgelegten Zwecks, ist eventuell vorhandenes Vereinsvermögen des Vereins dem IPZV-Dachverband, oder einer Körperschaft des öffentlichen Rechts, oder einer gemeinnützig anerkannten Körperschaft mit der Auflage des gemeinnützigen Zwecks, im Sinne des § 3 unserer Satzung, auszuführen.

§ 12

Soweit in vorstehenden §§ nicht abweichende Regelungen getroffen sind, gelten im Übrigen die Bestimmungen des Bürgerlichen Gesetzbuches.

§ 13

Inkrafttreten

Diese Fassung der Satzung wurde am 27.5.1982 in das Vereinsregister des AG Nürnberg unter VR 1717 eingetragen und gilt mit Wirkung vom

1. März 1982.